

## B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2017**

---

**1. Änderung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 4.5.4 EBM**

2. Die Gebührenordnungspositionen 04560 ~~und~~, 04561 **und** 04563 können - unter Berücksichtigung von 1.3 der Allgemeinen Bestimmungen - nur von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzweiterbildung Kinder-Nephrologie und/oder Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin, die über eine Genehmigung zur Durchführung von Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V verfügen, berechnet werden.

**2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 04563 in den Abschnitt 4.5.4 EBM**

- 04563 Zuschlag zu der Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 04000 für die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe e) Anlage 9.1 BMV-Ä (Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten)

einmal im Behandlungsfall

950 Punkte

**3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 04563 in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
04563*	Zusatzpauschale zu der GOP 04000 für die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe e) Anlage 9.1 BMV-Ä	KA	./.	Keine Eignung

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2017**

---

#### **I. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **II. Regelungshintergründe**

Im Rahmen der Beratungen in der AG Nephrologische Leistungen wurde festgelegt, dass der Aufwand im Zusammenhang mit dem besonderen Versorgungsauftrag für die kindernephrologische Betreuung gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe e) der Anlage 9.1 BMV-Ä angemessen vergütet werden soll. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme eines Zuschlages für die kindernephrologische Betreuung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab.

#### **III. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.

## **EMPFEHLUNG**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017**

**zur Finanzierung der Aufnahme der Gebührenordnungsposition  
04563 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2017**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 04563 in den EBM mit Wirkung zum 1. April 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. April 2017 wird die Gebührenordnungsposition 04563 in den Abschnitt 4.5.4 des EBM aufgenommen.
2. Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 04563 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Gebührenordnungsposition 04563 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Gebührenordnungsposition 04563 wird außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert.
5. Eine Überführung der Gebührenordnungsposition 04563 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erfolgt nicht.